

Statuten Pfadikorps Glockenhof



I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1: Definitionen

1. Unter dem Namen Pfadikorps Glockenhof (gegründet am 1. August 1912) besteht eine Sektion des Cevi Zürich.
2. Alle Mitglieder des Pfadikorps Glockenhof (nachfolgend „das Korps“ genannt) sind Mitglieder von Pfadi Züri, Kantonalverband der Zürcher Pfadfinderinnen und Pfadfinder, sowie der Pfadibewegung Schweiz.

Artikel 2: Zweck

1. Das Korps betreibt die Förderung der Jugend beiderlei Geschlechts durch eine erzieherisch sinnvolle Tätigkeit und Ausbildung im Sinne der Statuten der PBS, der Pfadi Züri sowie des Cevi Zürich.

II. Aufbau und Mitgliedschaft

Artikel 3: Aufbau

1. Das Korps wird durch die nachfolgenden Abteilungen gebildet:
 - Gryfensee
 - Hadlaub
 - PTA Hutten
 - Lägern
 - Manegg
 - Seepfadfinderabteilung
 - Wildert
2. Jede dieser Abteilungen ist gemäss dem Stufenmodell der Pfadibewegung Schweiz in Stufen gegliedert. Die Abteilungen sind nicht verpflichtet, alle Stufen umzusetzen.
3. Dem Korps stehen ein Altpfadiverband (APV) und ein Heimverein (HV) zur Seite, die als selbständige Vereine organisiert sind. Der APV umfasst ehemalige Mitglieder des Korps. Der Heimverein setzt sich die Erstellung, die Verwaltung und den Unterhalt von Pfadiheimen zum Ziel.

Artikel 4: Mitgliedschaft und Mitgliederbeitrag

1. Der Eintritt in das Korps kann jederzeit erfolgen.
2. Die Mitgliedschaft ist jederzeit kündbar und hat in schriftlicher Form an das Korps zu erfolgen.
3. Über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern entscheidet die Korpsleitung mit Rekursmöglichkeit an den Korpsrat. Art. 8 Abs. 3 der Statuten der PBS bleibt vorbehalten.
4. Die Mitglieder des Korps sind als solche nicht Mitglieder des Cevi Zürich, können jedoch dem Verein beitreten.
5. Die Mitglieder des Korps sind verpflichtet, den durch den Korpsrat festgesetzten Jahresbeitrag zu bezahlen. Es steht ausschliesslich diesem frei, Leiterinnen und Leiter von der Beitragspflicht zu befreien und/oder die Beiträge für die einzelnen Stufen verschieden anzusetzen. Diese Beiträge sind für das ganze Korps verbindlich; es ist den Abteilungen und Einheiten untersagt, Aufschläge zu den Beiträgen zu erheben.

III. Organisation

Artikel 5: Organe des Korps

1. Die Organe des Korps sind:
 - die Korpsleitung
 - der Korpsstab
 - der Korpsrat
 - der Korpsvorstand
 - die Delegiertenversammlung
 - die Rechnungsrevisoren
2. In die Organe des Korps sind – sofern nachfolgend nichts Gegenteiliges vermerkt ist – alle Mitglieder des Korps wählbar.

Artikel 6: Die Korpsleitung

1. Die Korpsleitung kann durch eine Korpsleiterin oder einen Korpsleiter alleine, gleichberechtigt zu zweien (Koleitung), oder zusammen mit einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter besetzt werden.
2. Die Korpsleitung führt das Korps und ist für dessen gesamte Tätigkeit verantwortlich. Sie wird bei ihrer Tätigkeit von allen Organen unterstützt.
3. Sie beschliesst über Aufnahme, Beförderung und Ausschluss von Mitgliedern.
4. Sie vertritt das Korps nach aussen.
5. Die Korpsleitung ernennt ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Korpsstab.
6. Ein Mitglied des Korpsstabes kann die Korpsleitung in deren Amt jederzeit vertreten.

7. Sie zeichnet für wichtige Verbindlichkeiten kollektiv zu zweien mit einem Mitglied des Korpsstabes.
8. Sie leitet den Korpsstab, den Korpsrat und die Delegiertenversammlung.

Artikel 7: Der Korpsstab

1. Der Korpsstab setzt sich zusammen aus:

- der Korpsleitung
- den Stufenleitungen
- der Ausbildung
- der Kasse

2. Die nicht benötigten Ressorts innerhalb des Korpsstabes müssen nicht besetzt werden. Ein Ressort im Korpsstab kann alleine, gleichberechtigt zu zweien (Koleitung), oder zusammen mit einem Stellvertreter besetzt werden.

3. Die Geschlechterverteilung im Korpsstab soll der Geschlechterverteilung des gesamten Korps entsprechen, wobei von beiden Geschlechtern mindestens ein Mitglied im Korpsstab vertreten sein muss.

4. Die Aufgabe des Korpsstabes ist es, die laufenden Geschäfte zu erledigen. Der Korpsstab entscheidet in allen Angelegenheiten, die gemäss diesen Statuten nicht einem anderen Organ übertragen sind.

5. Der Korpsstab kann zusätzliche Posten auf Korpsebene schaffen, um ihn in operativen Belangen zu unterstützen. Diese Posten müssen einem Ressort des Korpsstabes zugeordnet sein.

Artikel 8: Der Korpsrat

1. Der Korpsrat setzt sich zusammen aus:

- dem Korpsstab
- den Abteilungsleitungen

2. Die Kompetenzen des Korpsrates sind:

- Festsetzung des Jahresbeitrags, welcher Fr. 100.- pro Mitglied nicht übersteigen darf
- Genehmigung von ausserordentlichen Ausgaben über Fr. 2500.-
- Rekurse im Sinne von Art. 4 Abs. 3
- Genehmigung von Korpsreglementen
- Beschlussfassung über Anlässe und Aktionen, die das ganze Korps oder zumindest eine ganze Stufe des Korps betreffen.

3. Jede Abteilungsleitung und jedes Ressort im Korpsstab hat eine Stimme. Die Abteilungsleitungen müssen den Korpsstab in jedem Falle um mindestens eine Stimme überstimmen können, ansonsten muss der Korpsstab auf die überzähligen Stimmen verzichten. Eine Stellvertretung ist nur bei den Abteilungsleitungen und nur durch ein Mitglied des betreffenden Abteilungsstabes möglich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende.

Artikel 9: Der Korpsvorstand

1. Der Korpsvorstand setzt sich zusammen aus:

- der Präsidentin oder dem Präsidenten
- einer Abteilungs-Elternvertretung pro Abteilung
- einer der Anzahl Abteilungs-Elternvertretungen entsprechenden Anzahl Cevi-Vertreter
- dem Korpsrat

2. Der Korpsrat hat eine Stimme, die durch die Korpsleitung vertreten wird. Die übrigen Mitglieder des Korpsvorstandes haben je eine Stimme. Ämterkumulation ist nicht zulässig; ebenso dürfen dem Korpsvorstand – mit Ausnahme der Mitglieder des Korpsrates – keine aktiven Leiterinnen und Leiter angehören.

3. Die Abteilungsleitung ernennt die Elternvertreterin oder den Elternvertreter seiner Abteilung. Die Elternvertretung muss Elternteil eines aktiven Korpsmitgliedes sein.

4. Die Präsidentin oder der Präsident des Korpsvorstandes sowie die Cevi-Vertretungen werden vom Zentralvorstand des Cevi Zürich ernannt. In Bezug auf Ämter innerhalb des Korpsvorstandes konstituiert sich dieser wie er es als zweckmässig erachtet.

5. Der Korpsvorstand steht dem Korps beratend zur Seite und überwacht dessen Tätigkeit. Insbesondere

- entscheidet er über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für das Korps.
- genehmigt er Budget, Rechnung und den Rechenschaftsbericht der Korpsleitung.
- genehmigt er Statutenänderungen

Artikel 10: Die Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung gilt als Mitgliederversammlung im Sinne von Art. 64 ff ZGB.

2. Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:

- den Mitgliedern des Korpsrates
- den Mitgliedern der Abteilungsräte

3. Es entscheidet, Abs. 4 dieses Artikels ausgenommen, das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Korpsstabes sowie der Abteilungsstäbe. Zusätzlich verfügt jede Einheit des Korps über eine Stimme, die durch eine Einheitsleiterin oder einen Einheitsleiter abgegeben werden muss. Jede und jeder Stimmberechtigte darf nur eine Stimme abgeben; eine Stellvertretung ist nicht möglich.

4. Die Befugnisse der Delegiertenversammlung sind:

- Beschluss über Auflösung des Korps
- Beschluss über Statutenrevisionen

Dafür ist jeweils ein qualifiziertes Mehr von zwei Dritteln erforderlich. Diese Beschlüsse bedürfen zusätzlich der Genehmigung des Korpsvorstandes, des Zentralvorstandes des Cevi Zürich und von Pfadi Züri.

5. Die Delegiertenversammlung wählt die Korpsleitung für eine unbefristete Amtszeit. Die Wahl bedarf der Genehmigung des Korpsvorstandes, des Zentralvorstandes des Cevi Zürich und der Kantonalen Leitung von Pfadi Züri. Kandidatinnen und Kandidaten müssen sich schriftlich 14 Tage vor der Delegiertenversammlung beim Korpsstab melden.

6. Die Delegiertenversammlung entscheidet über Vorlagen des Korpsrates, die dieser ihm unterbreitet oder über Beschlüsse des Korpsrates, die grundsätzliche Fragen betreffen, sofern es mindestens ein Viertel der Stimmberechtigten verlangt.

7. Die Stimmabgabe bei Abstimmungen und Wahlen erfolgt durch Handerheben. Bei Unsicherheit erfolgt sie auf namentlichen Aufruf hin. Bei Stimmgleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende.

Artikel 11: Die Revisionsstelle

1. Der Korpsvorstand wählt zwei Rechnungsrevisorinnen oder -revisoren. Sie dürfen weder dem Korps noch dem Korpsvorstand angehören. Der Zentralvorstand des Cevi Zürich hat das Recht, eines dieser Mitglieder der Revisionsstelle zu stellen.

2. Die Revisorinnen und Revisoren prüfen die Rechnung des Korps und erstatten darüber dem Korpsvorstand schriftlichen Bericht.

VI. Die Abteilungen

Artikel 12: Organisation der Abteilungen

1. Die Abteilungen des Korps sind souverän. Es steht ihnen frei, Weisungen und Reglemente für den Bereich ihrer Abteilung zu erlassen, sofern diese nicht den Statuten oder Reglementen des Korps widersprechen.

2. Die Organe einer Abteilung sind:

- die Abteilungsleitung
- der Abteilungsstab
- der Abteilungsrat
- der Elternrat (fakultativ)

Artikel 13: Die Abteilungsleitung

1. Die Abteilungsleitung führt ihre Abteilung und ist für ihre Tätigkeit den Eltern und der Korpsleitung gegenüber verantwortlich. Sie leitet den Abteilungsstab und den Abteilungsrat.

2. Die Abteilungsleitung wird vom Abteilerat gewahlt. Die Wahl muss von der Korpsleitung genehmigt werden.
3. Die Abteilungsleitung ernennt ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Abteilungsstab.

Artikel 14: Der Abteilungsstab

1. Der Abteilungsstab besteht aus:
 - der Abteilungsleitung
 - je einer Stufenleitung
 - der Kasse
2. Die nicht benotigten Ressorts innerhalb des Abteilungsstabes mussen nicht besetzt werden. Ein Ressort im Abteilungsstab kann alleine, gleichberechtigt zu zweien (Koleitung), oder zusammen mit einem Stellvertreter besetzt werden.
3. Zudem kann der Korpsstab auf Antrag weitere Posten innerhalb des Abteilungsstabes bewilligen, sofern der Betrieb der Abteilung dies erfordert.

Artikel 15: Der Abteilerat

1. Der Abteilerat setzt sich zusammen aus:
 - dem Abteilungsstab
 - den Einheitsleiterinnen und Einheitsleitern aller Stufen
2. Jedes Ressort im Abteilungsstab hat eine Stimme. Zusatzlich verfugt jede Einheit uber eine Stimme, die durch eine Einheitsleiterin oder einen Einheitsleiter abgegeben werden muss. Niemand darf mehr als eine Stimme abgeben; eine Stellvertretung ist nicht moglich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende.
3. Der Abteilerat wahlt mit einfachem Mehr die Abteilungsleitung und entscheidet uber grundsatzliche Fragen innerhalb der Abteilung, sowie uber Abteilungsreglemente.

Artikel 16: Elternrat

1. Den Abteilungen ist es freigestellt, zur Forderung des Kontaktes mit den Eltern einen Elternrat zu schaffen, dem Vertreterinnen und Vertreter der Elternschaft angehoren. Die Organisation eines Elternrates erfolgt uber den Reglementsweg.
2. Falls ein Elternrat besteht, muss die Elternvertretung im Korpsvorstand diesem Elternrat angehoren.

V. Finanzen und Schlussbestimmungen

Artikel 17: Finanzen und Haftung

1. Die Ausgaben des Korps und der Abteilungen werden bestritten durch:
 - die jahrlichen Mitgliederbeitrage

- die finanziellen Zuwendungen und Naturalleistungen privater Gönner
- die Beiträge öffentlich rechtlicher Körperschaften und Subventionen
- weitere Einnahmen

2. Für die Verbindlichkeiten des Korps und/oder seiner rechtlich nicht selbständigen Abteilungen haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

3. Die Korpskassierin oder der Korpskassier sorgt dafür, dass das Rechnungswesen des Korps ordnungsgemäss betreut wird. Sie oder er stellt ein jährliches Budget auf. Die Ausgaben haben sich im Rahmen der Einnahmen zu bewegen.

4. Die Abteilungskassierin oder der Abteilungskassier sorgt dafür, dass das Rechnungswesen in ihrer oder seiner Abteilung ordnungsgemäss betreut wird. Die Kassen der Einheiten sind einmal jährlich zu überprüfen. Das gesamte Rechnungswesen der Abteilungen unterliegt der Kontrolle durch die Korpskassierin oder den Korpskassier.

Artikel 18: Schlussbestimmungen

1. Sämtliches Inventar und die Kassen der Einheiten fallen beim Austritt aus dem Korps oder bei Auflösung an die Abteilung. Bei Austritt oder Auflösung einer Abteilung fallen deren Kasse und sämtliches Material an das Korps. Bei Auflösung des Korps fallen bei Weiterbestehen der Abteilungen Kassen und sämtliches Material an die Abteilungen, andernfalls an den Cevi Zürich, welcher das Vermögen nach Möglichkeit einer Nachfolgeorganisation übergibt.

2. Die vorliegenden Bestimmungen treten auf den 22. Februar 2007 in Kraft und ersetzen die Statuten vom 1. August 1987.

Die Korpsleiterin:

Die Protokollführerin:

Sarah Schmid / Tschaja

Lesly Helbling / Jampa

Für den Korpsvorstand:

Für den Zentralvorstand des Cevi Zürich:

Für den Kantonalverband Pfadi Züri:
